

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Dezember 2011

Nummer 50

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 515 Anerkennung einer Stiftung („Hans Dornbluth Stiftung“). S. 425
 516 Ungültigkeitserklärung von Großhandelserlaubnissen gem. § 52a Arzneimittelgesetz. S. 425

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 517 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann. S. 425

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 518 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen. S. 426
 519 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette – Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zum 01.01.2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 426

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- 515 Anerkennung einer Stiftung
(„Hans Dornbluth Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1600

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hans Dornbluth Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Dezember 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 425

- 516 Ungültigkeitserklärung
von Großhandelserlaubnissen gem. § 52a
Arzneimittelgesetz**

Bezirksregierung
24.05.30-03.00

Düsseldorf, den 8. Dezember 2011

Die Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG der Firma Actavis Deutschland GmbH & Co. KG, Elisabeth-Selbert-Str. 1, 40764 Langenfeld vom 29.06.2006 wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG der Firma Manuel Luedtke, Claubergstraße 8, 47051 Duisburg vom 12.05.2005 wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG der Firma Winterberg GmbH, Mittelstraße 12, 41236 Mönchengladbach vom 26.03.2007 wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 425

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 517 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG,
Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0103/11/0307.1

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Die Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann hat mit Datum vom 22.07.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entstaubungsanlage – F183 –, eines weiteren Rinnenofens – RIO 4 – und Ersatz eines Teils des Rekuperators – Stufe 2 Luftvorwärmer – auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entstaubungseinrichtung bestehend aus zwei Gewebefiltern mit einer Absaugleistung von 200.000 m³/h (Abgasreinigungsanlage F 183) und Anschluss an die neue Quelle 183
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Rinnenofens (Rinnenofen 4 – R104 –) für die Schmelzerei I, die Abluft wird in die Abgasreinigungsanlage 183 geführt.

- Ersatz eines Teils des Rekuperators -Stufe 2 Luftvorwärmer- durch eine neue Abluftrückgewinnungsanlage (Luft-Wasser-Wasser Tauscher)

Die bisherige maximal genehmigte Produktionsleistung der Gesamtanlage von 94 t/h bzw. 2256 t/d (bezogen auf 6000 h/a entspricht dies 564.000 t/a) wird nicht verändert.

Nach § 3a des UVPG war auf den Antrag vom 22.07.2011 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Eisengießerei) ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt.

Nach § 3e des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 425

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

518 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-41/103

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der Bundesstraße 59 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der bisherigen B 59 geändert. In diesem Zusammenhang wird die neu gebaute Teilstrecke.

1. von Netzknoten
(NK) 4804 033 nach NK 4804 036
Station 0,000 bis Station 0,483

Länge 0,483 km

gemäß § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und Bestandteil der B 59. Die bisherige Teilstrecke der B 59

2. von NK 4804 033 nach NK 4804 035
Station 0,000 bis Station 0,389

Länge 0,389 km

hat ihre Verkehrsbedeutung geändert und wird nach § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 01. Januar 2012 zur Landesstraße 208 (§ 3 Abs.2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 426

519 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette – Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zum 01.01.2009 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüfte sowie testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette haben mit Beschluss vom 23.11.2011 dem Vorstandsvorsteher gem. § 18 GkG i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 30.11.2011 angezeigt worden. Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aktiva		
1. Anlagevermögen		384.552,81 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		5.756,95 €
1.2 Sachanlagen		370.437,13 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	27.919,60 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	4.951,10 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	337.566,43 €	
1.3 Finanzanlagen		8.358,73 €
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	8.358,73 €	
2. Umlaufvermögen		1.128.386,58 €
2.1 Vorräte		23.956,23 €
2.1.1 Waren	23.956,23 €	
2.2 Forderungen		1.082.084,44 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	24.872,63 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen	1.056.407,00 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	121,40 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	683,41 €	
2.2. Liquide Mittel		22.345,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		154.331,67 €
		1.667.271,06 €

			Passiva
1.	Eigenkapital		44.870,51 €
1.1	Allgemeine Rücklage	29.913,67 €	
1.3	Ausgleichsrücklage	14.956,84 €	
2.	Sonderposten		376.194,08 €
2.1	für Zuwendungen	376.194,08 €	
3.	Rückstellungen		1.056.407,00 €
3.1	Pensionsrückstellungen	1.006.407,00 €	
3.4	sonstige Rückstellungen	50.000,00 €	
4.	Verbindlichkeiten		48.449,47 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	48.449,47 €	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		141.350,00 €
			1.667.271,06 €

Viersen, den 14.12.2011

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

gez. Horster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach